

STATUTEN DES VEREINS (aktualisiert durch Beschluss der Generalversammlung am 22.4.2016) "Berufsfachverband für Radiologietechnologie Österreich"

§ 1 NAME UND SITZ

Der Verein führt die Bezeichnung "Berufsfachverband für Radiologietechnologie Österreich", Kurzbezeichnung „rt austria“, hat seinen Sitz und Erfüllungsort in Wiener Neustadt.

Im gesamten Bundesgebiet bestehen Bundesländervertreter.

Regionalorganisationen können eingerichtet werden (Region Ost: Wien, Niederösterreich, Burgenland; West: Tirol, Vorarlberg; Nord: Salzburg, Oberösterreich; Süd: Kärnten, Steiermark).

Die Regionalorganisationen sind rechtlich unselbständige Organisationseinheiten des Vereins.

Die Einrichtung von Zweigvereinen ist nicht vorgesehen.

Die Einrichtung einer Geschäftsstelle unter Leitung eines/einer Geschäftsführers/in ist vorzusehen.

Das Vereinsjahr (Geschäftsjahr) dauert vom 1.1. bis 31.12.

§ 2 ZWECK, ZIEL UND TÄTIGKEITEN

a) Der Verband ist eine unpolitische, die Allgemeinheit fördernde gemeinnützige Vereinigung im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO), die nicht auf Gewinn ausgerichtet ist.

b) rt austria bezweckt das Tätigkeitsspektrum der Radiologietechnologen und Radiologietechnologinnen in der Öffentlichkeit bekannt zu machen und auch durch Forschungsprojekte in wissenschaftlichen Gremien zu fördern, zu unterstützen und weiterzuentwickeln.

c) rt austria bezweckt berufs- und bildungspolitische Ziele und Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen.

d) rt austria bezweckt Weiterbildung der Mitglieder sowie Dritter auf fachlichem Gebiet zu betreiben und somit zur Förderung der Qualität in der Versorgung der österreichischen Bevölkerung durch radiologietechnologische Leistungen beizutragen.

e) Ziel ist die Qualitätssicherung in der Radiologietechnologie zu schaffen und weiterzuentwickeln mit dem Ziel, eine standardisierte, flächendeckende radiologietechnologische Versorgung der österreichischen Bevölkerung intra- und extramural zu fördern.

f) Ziel ist die Interessen und Ansprüche der Radiologietechnologen und Radiologietechnologinnen gegenüber Gesetzgebung und Behörden zu vertreten und zu schützen, auch durch die aktive Klagslegitimation.

g) rt austria ist bestrebt mildtätige Zwecke zur erheblichen Verbesserung von Chancengleichheit, Gesundheit und Wohlbefinden der Bevölkerung zu unterstützen.

h) Ziel ist die Zusammenarbeit mit benachbarten Berufsgruppen zu pflegen und das Berufsbild „Radiologietechnologie“ im Gesundheits- und Sozialwesen klar zu positionieren.

i) Ziel ist die Rahmenbedingungen für die Berufsausübung von Radiologietechnologen und Radiologietechnologinnen als freier Beruf zu gestalten und zu etablieren.

j) Ziel ist den Informations- und Gedankenaustausch zwischen den Radiologietechnologen und Radiologietechnologinnen zu fördern.

§ 3: MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES

Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

a) Vertretung der Interessen der Radiologietechnologen und Radiologietechnologinnen in nationalen und internationalen Gremien (z.B. Ministerien, Behörden, Sozialversicherungsträgern, benachbarten Berufsvereinigungen, etc.);

b) Organisation und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen;

c) Durchführung von Vorträgen, Lehrgängen, Tagungen, Informations- und Diskussionsveranstaltungen;

d) Erstellung und Herausgabe von Publikationen und Dokumentationen;

e) Öffentlichkeitsarbeit;

f) Berufspolitische, rechtliche, bildungspolitische und fachspezifische Information und Beratung der Mitglieder des Vereines;

g) Einleitung von rechtlichen Maßnahmen zum Schutz vor Berufsübergreifen, ethischen Verfehlungen, etc.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

h) Mitgliedsbeiträge;

i) Spenden, Subventionen und Sponsorgelder;

j) Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;

k) Erträge aus unentbehrlichen Hilfsbetrieben (Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen);

- l) Einkünfte aus Vermögensverwaltung (Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Vermietung und Verpachtung);
- m) Verwertung von Rechten, insbesondere Marken- und Urheberrechten;
- n) Sonstige Einnahmen und Erträge.

MITTELVЕРWENDUNG

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Eventuell auftretende Gewinne dürfen keinesfalls ausgeschüttet werden, sondern sind auf neue Rechnung vorzutragen und für den Vereinszweck zu verwenden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und aus ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Vereinszweckfremde Verwaltungsauslagen sind unzulässig. Vergütungen und Aufwandsentschädigungen haben angemessen und verhältnismäßig zu sein.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

(1) Ordentliche Mitglieder: Ordentliche Mitglieder können alle Radiologietechnologen und Radiologietechnologinnen Österreichs laut MTD-Gesetz (BGBl. Nr. 460/1992 idGF.) werden. Sie können eingeteilt werden in:

- a) aktive Radiologietechnologen und Radiologietechnologinnen sowie jene, die sich in Karenz befinden (Elternkarenz, Bildungskarenz, ...). Ein entsprechender Nachweis dafür ist erforderlich.
- b) Seniorenmitglieder: Ordentliche Mitglieder werden automatisch mit Erreichen des gesetzlichen Pensionsantrittsalters (lt. ASVG, DO, VBO, Pensionsgesetz des Bundes, ...) zu Seniorenmitgliedern.
- c) Ehrenmitglieder: Ihre Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

(2) Außerordentliche Mitglieder: Außerordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die über eine Berufsberechtigung in einem gesetzlich geregelten, anerkannten Gesundheitsberuf verfügen oder eine Ausbildung in einem solchen Gesundheitsberuf absolvieren, sowie juristische Personen.

(3) Juniorenmitglieder: Juniorenmitglieder können Studierende der Studienrichtung Radiologietechnologie werden. Mit erfolgreichem Abschluss der Ausbildung geht diese Form der Mitgliedschaft automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft über.

(4) Fördernde Mitglieder: Fördernde Mitglieder können jene Personen oder Firmen (= juristische Personen) werden, die die Bestrebungen des Verbandes fördern wollen.

§ 5 BEGINN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft von Beitrittswerbern beginnt mit dem Datum der Beitrittserklärung.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. den Tod des Mitgliedes
- b. die Einreichung der Kündigung, bis spätestens 6 Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefes oder per E-Mail. Die Beweislage für das rechtzeitige Versenden der Kündigung per E-Mail liegt beim Mitglied (z.B. über Kopie Mail, Weiterleitung).
- c. durch den Ausschluss:

Der Vorstand kann ein Mitglied unter Angabe von Gründen (z.B. Verstoß gegen die Satzungen oder Beschlüsse des Vorstandes, Verletzung der Mitgliederpflichten, unehrenhaftes Verhalten oder Beitragsrückstand trotz Mahnung) ausschließen.

Gegen diesen Ausschluss kann binnen Monatsfrist Berufung an die Generalversammlung erhoben werden. Über diese Berufung ist in der nächsten Generalversammlung zu entscheiden.

Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

Ausgeschlossene Mitglieder sind verpflichtet, ihren allenfalls rückständigen Mitgliedsbeitrag binnen sechs Wochen nach erfolgtem Ausschluss zu bezahlen und innerhalb dieser Frist die Mitgliedskarte zurückzustellen; sie haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen. Der Vorstand kann hinsichtlich der ausstehenden Mitgliedsbeiträge den Rechtsweg beschreiten und das Mitglied ausschließen.

§ 7 MITGLIEDSBEITRÄGE

(1) Die Beitrittsgebühr wird von der Generalversammlung festgesetzt.

(2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Generalversammlung festgesetzt; er ist im ersten Quartal des laufenden Kalenderjahres zu entrichten. Der Vorstand kann bei Zahlungsverzug eine von der Generalversammlung festgesetzten Mahngebühr einheben.

- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich um die durchschnittliche Inflationsrate der letzten zwölf Monate, die der Mitgliedsbeitragsvorschrift voran gehen (Oktober bis September), angepasst. Die Anpassung erfolgt auf Grundlage der Daten von Statistik Austria; die Beiträge werden auf 50-Cent-Beträge auf- oder abgerundet.
- (4) Der Vorstand kann die Aussetzung der jährlichen Anpassung des Mitgliedsbeitrages mit Zweidrittelmehrheit beschließen.
- (5) Befristete Senkungen des Mitgliedsbeitrages (z.B. für karenzierte Mitglieder, ...) kann der Vorstand nach Vorlage des dem Antrag entsprechenden Nachweises mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen, unter den gleichen Voraussetzungen, den Mitgliedsbeitrag befristet erlassen.
- Juniormitglieder sind beitragsfrei bis zur Beendigung ihres Studiums an einem FH-Studiengang Radiologietechnologie und das darüber hinaus bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Studium erfolgreich beendet wird.
 - Seniormitglieder zahlen einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag, der vom Vorstand festgesetzt wird.
 - Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
- (6) außerordentliche Mitglieder zahlen einen vom Vorstand mittels zwei Drittel-Mehrheit beschlossenen Beitrag, der sich an dem Beitrag für ordentliche Mitglieder orientiert.
- (7) Fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag, der über dem Beitrag für ordentliche Mitglieder liegt.

§ 8 RECHTE DER MITGLIEDER

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben in der Generalversammlung das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, wobei höchstens eine Stimme einer stimmberechtigten Person mit schriftlicher Bevollmächtigung und handschriftlicher Unterschrift (Nachweislichkeit) an eine andere stimmberechtigte Person übertragen werden kann. Die Ausübung des Wahlrechts hängt von der rechtzeitigen Bezahlung des vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrages ab.
- (2) Juniormitglieder haben in der Generalversammlung ein Vorschlagsrecht.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen und von den für die Verbandsmitglieder bestehenden Begünstigungen Gebrauch zu machen.
- (4) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (5) Jedes Mitglied hat auf sein Verlangen das Recht, vom Vorstand die Statuten des Verbandes in seiner aktuellen Fassung ausgefolgt zu erhalten.
- (6) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Leitungsorgan die Einberufung einer Generalversammlung (siehe Statuten § 11 Abs. 2) verlangen.
- (7) Die gesetzlichen Rechte der Mitglieder im Zusammenhang mit der Vereinsgebarung (Informationspflicht und Rechnungslegung) gemäß §§ 20-22 Vereinsgesetz 2002 und mit der Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Vereins gemäß § 25 Abs. 1 Vereinsgesetz 2002 bleiben unberührt.

§ 9 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder haben die Interessen des Verbandes zu wahren und zu fördern, die beschlossenen Gebühren zu bezahlen, sich an die Statuten des Verbandes zu halten sowie alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Berufsstandes und des Verbandes abträglich sein könnte.

§ 10 ORGANE DES VERBANDES

Die Organe des Verbandes sind:

- die Generalversammlung (§11)
- der Vorstand (§13)
- der erweiterte Vorstand (§16)
- die Rechnungsprüfer/innen (§18)
- das Wahlkomitee (§19)
- die Fachausschüsse (§20)
- das Schiedsgericht (§21)

§ 11 DIE GENERALVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre im Rahmen einer Fortbildungsveranstaltung statt. Sie ist mindestens 21 Tage vorher vom Vorstand unter Angabe von Ort, Datum, Beginn und Tagesordnung einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen; sie ist auch auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe für den nächstmöglichen Termin einzuberufen. Für ihre Einberufung ist § 11 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Mitglieder sind berechtigt, spätestens 8 Tage vor der Generalversammlung schriftliche Anträge zur Tagesordnung beim Vorstand einzubringen. Rechtswirksame Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(4) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig, ist die Generalversammlung zur festgelegten Stunde nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später eine Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist.

(5) a) Wenn über eine Statutenänderung oder über die Auflösung des Verbandes zu beschließen ist, so ist Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder, bei Wahlen oder bei sonstigen Beschlüssen die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsident/in.

(5) b) Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, wobei höchstens eine Stimme einer stimmberechtigten Person mit schriftlicher Bevollmächtigung und handschriftlicher Unterschrift (Nachweislichkeit) an eine andere stimmberechtigte Person übertragen werden kann.

(6) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim, mittels Stimmzettel abzustimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident/in, in dessen Verhinderung die Stellvertreter/innen, wenn auch diese verhindert sind, das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

(7) Über die Verhandlung jeder Generalversammlung ist durch den/die Schriftführer/in ein Protokoll zu führen, aus welchem auch die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und das Stimmenverhältnis ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen.

(8) Gesetz- oder statutenwidrige Beschlüsse bleiben gültig, sofern sie nicht binnen eines Jahres ab Beschlussfassung gerichtlich angefochten werden. Jedes von einem solchen Verbandsbeschluss betroffene Mitglied ist zur Anfechtung berechtigt. Allerdings gilt es zuvor das verbandsinterne Schiedsgericht (§ 21) anzurufen, um eine Aufhebung oder statutenkonforme Abänderung des Beschlusses zu erreichen.

§ 12 AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

- a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Berichtes über den Kassaabschluss,
- b. Entlastung des Vorstandes,
- c. Neuwahl des Vorstandes,
- d. Neuwahl des/der Rechnungsprüfers/in,
- e. Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand, bzw. von Mitgliedern eingegangenen Anträge,
- f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie der Beitritts- und Mahngebühren
- g. Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie allfällige Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- h. Entscheidung über Einsprüche gegen Ausschlüsse von Mitgliedern
- i. Beschlussfassung über Statutenänderungen,
- j. Auflösung des Verbandes.

§ 13 DER VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus zumindest 4 Mitgliedern, d.h.

- Präsident/in,
- Finanzreferent/in,
- Referent/in für Bildung und Forschung und
- Referent/in der Länder bzw. Regionen

Die Festsetzung weiterer Funktionen, z.B. Vizepräsident/in, Schriftführer/in, ... ist möglich.

Die Position von Präsident/in, Finanzreferent/in, Referent/in für Bildung und Forschung und zumindest ein/e Referent/in der Länder bzw. Regionen müssen besetzt sein, um Ansprechpartner für rtaustria in MTD-Austria (Dachverband der gehobenen medizinisch-technischen Dienste Österreichs) zu sein. Die Position der Vertreter/in der weiteren Regionen, des/der Schriftführers/in, ... können im Sinne einer zusätzlichen Aufgabe auch von einem anderen Vorstandsmitglied besetzt werden.

2) Der Vorstand bildet somit das Leitungsorgan (im Sinne des Vereinsgesetzes 2002) aus Präsident/in und Finanzreferent/in. Dem/der Präsidenten/in obliegt die Führung der Verbandsgeschäfte und die Vertretung nach außen. Die Funktionsdauer beträgt 4 (vier) Jahre, die Wiederwahl der Mitglieder des Vorstandes für

dieselbe Funktion ist zulässig. Die Neuwahl des Vorstandes erfolgt durch die Generalversammlung und ist von einem Wahlkomitee durchzuführen. Die Wahl muss mindestens 21 Tage vorher ausgeschrieben werden und die Wahlvorschläge für den Vorstand bis spätestens 8 Tage vor der betreffenden Generalversammlung bei dem/der Vorsitzenden des Wahlkomitees eingelangt sein. Die Wahlvorschlagslisten für den Vorstand enthalten neben dem Namen auch die angestrebte Funktion (Präsident/in, Finanzreferent/in, Referent/in für Bildung und Forschung, Referent/in der Länder bzw. Regionen, ..., Vertretungen für o.a. Funktionen, sowie ggf. Angaben über Spezialaufgaben wie z.B. Delegierte für Organisationen, ...).

3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder desselben acht Tage vor der Vorstandssitzung eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist, wobei die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/in. Vorstandssitzungen sind von dem/der Präsidenten/in nach Bedarf oder über begründetes Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern binnen acht Tagen einzuberufen. Eine Stimmrechtsübertragung an ein anderes Vorstandsmitglied ist möglich, sofern das Mitglied bei der Vorstandssitzung nicht persönlich anwesend sein kann. Umlaufbeschlüsse und Beschlüsse im Rahmen von Videokonferenzen sind zulässig, sofern die Rechtmäßigkeit der individuellen Willensbildung zweifelsfrei nachvollziehbar ist.

4) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll unter sinngemäßer Anwendung des § 11, Abs. 7, zu führen. Es ist dem/der Präsidenten/in von dem/der Schriftführer/in zur Begutachtung vorzulegen, und nach Freigabe dem erweiterten Vorstand zu übermitteln. Bei der nächstfolgenden Vorstandssitzung wird über die Annahme des Protokolls abgestimmt. Es gilt als angenommen, wenn kein Einspruch erhoben wurde.

5) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder/e Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines/r Kurator/in beim zuständigen Gericht zu beantragen, der/die umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

6) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

§ 14 AUFGABEN DES VORSTANDES

In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. die Aufstellung des alljährlichen Voranschlags und des Rechnungsabschlusses, nach Vorbereitung durch den/die Finanzreferenten/tin
- b. die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung als auch der ordentlichen und gegebenenfalls außerordentlichen Vorstandssitzung
- c. die Vorbereitung der Anträge für die Generalversammlung
- d. die Durchführung bzw. die Überwachung des Vollzuges der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
- e. die Aufnahme, der Ausschluss oder die Streichung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern
- f. die Beschlussfassung über die befristete Senkung bzw. Erlassung des Mitgliedsbeitrages in besonderen Situationen mittels einer Zweidrittelmehrheit
- g. die Einhebung von festgesetzten Mahngebühren im Anlassfall
- h. die Vorbereitung von Vortragsabenden, Workshops und Fortbildungstagen
- i. die Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind und die sich der Vorstand zur Entscheidung vorbehalten hat
- j. die Verabschiedung eines Handbuchs für das Verbandswesen, das die Zusammenarbeit der Verbandorgane inkl. deren Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungsbereichen definiert sowie die Abläufe der Vereinsgeschäfte regelt
- k. die Einsetzung von Fachausschüssen und Übertragung bestimmter Angelegenheiten zur Erledigung an diese Ausschüsse
- l. der Vorstand kann erforderlichenfalls die Hinzuziehung externer, außerhalb stehender Fachleute beschließen
- m. die Ernennung bzw. den Ausschluss der Mitglieder des erweiterten Vorstandes für die Funktionsperiode des Vorstandes

- n. der Vorstand ist das prüfende Organ in allen Angelegenheiten des erweiterten Vorstandes
- o. die Ernennung eines Wahlkomitees (siehe §19)
- p. der Vorstand ist berechtigt, Aufwandsentschädigungen zu gewähren

§ 15 OBLIEGENHEITEN DER VORSTANDSMITGLIEDER

- 1) Der/die Präsident/in vertritt den Verband in allen Belangen nach außen. Der/die Präsident/in führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung, im Falle der Verhinderung der/die jeweilige Stellvertreter/in. Wichtige Geschäftsstücke bzw. wesentliche Verbandsangelegenheiten, insbesondere den Verband verpflichtende Urkunden, zeichnen der/die Präsident/in gemeinsam mit dem/der Finanzreferenten/in bzw. Vizepräsidenten/in, in Geldangelegenheiten der/die Präsident/in mit dem/der Finanzreferenten/in ab einem vom Vorstand jährlich festgesetzten Betrag.
- 2) Der/die Finanzreferent/in bzw. Vizepräsident/in und die weiteren Vorstandsmitgliedern haben den/die Präsidenten/in bei der Führung der Geschäfte, im Rahmen der durch die Statuten sowie durch das Handbuch für das Verbandswesen festgelegten Aufgaben, zu unterstützen.
- 3) Dem/der Finanzreferenten/in obliegt die Geldgebarung des Verbandes, die Aufstellung des alljährlichen Voranschlags, die Führung der Kassabücher, die Sammlung der Belege und der Jahresabschluss. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident/in berechtigt, gegen nachträglichen Bericht an den Vorstand bzw. an die Generalversammlung notwendige Anordnungen selbständig zu treffen.

§ 16 DER ERWEITERTE VORSTAND

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorstand
- b) Vertretern der Bundesländer und Regionen Nord, Ost, Süd und West
- c) Gruppenleitungen der Fachausschüsse (z.B. Homepage, Zeitung, Internationale Agenden, Marketing, Fort- und Weiterbildung, ...). Die Vertreter/innen der Bundesländer und der Regionen Nord, Ost, Süd und West, sowie die Gruppenleiter/innen der Fachausschüsse werden vom Vorstand ernannt. Eine mehrmalige Ernennung in den erweiterten Vorstand durch den jeweils aktuellen Vorstand ist möglich.
- d) Wahrnehmung operativer Aufgaben in Abstimmung mit dem Präsidium einschließlich der Wahl von Delegierten zur Delegiertenversammlung von MTD-Austria sowie in anderen berufsrelevanten nationalen und internationalen Organisationen.

§ 17 DIE AUFGABEN DES ERWEITERTEN VORSTANDES

- 1) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes nehmen die im Rahmen des Handbuches für das Verbandswesen geregelten Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungsbereiche wahr und berichten darüber regelmäßig dem Vorstand.
- 2) Bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal pro Jahr findet eine Sitzung des Vorstandes im Beisein der Mitglieder des erweiterten Vorstandes – als ordentliche Vorstandssitzung – statt, die von dem/der Präsidenten/in einberufen wird. Die Rechnungsprüfer/innen können mit beratender Stimme teilnehmen. Auf begründeten Verlagen von einem Drittel der Mitglieder des erweiterten Vorstandes ist von dem/der Präsidenten/in innerhalb von 14 Tagen eine erweiterte Vorstandssitzung (= als außerordentliche Vorstandssitzung) einzuberufen.
- 3) Die Protokollführung erfolgt analog zu den Vorstandssitzungen.
- 4) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben ein explizites Vorschlagsrecht bei allen Entscheidungen des Vorstandes und dürfen Anträge an den Vorstand stellen.
- 5) Diese sind in der nächstfolgenden Vorstandssitzung zu behandeln.

§ 18 DIE RECHNUNGSPRÜFER/INNEN

- 1) Die Wahl der zwei Rechnungsprüfer/innen erfolgt durch die Generalversammlung und ist vom Wahlkomitee durchzuführen. Die Wahl muss mindestens 21 Tage vorher ausgeschrieben werden und die Wahlvorschläge bis spätestens 8 Tage vor der betreffenden Generalversammlung bei dem/der Vorsitzenden des Wahlkomitees eingelangt sein. Die Funktionsdauer ist analog derjenigen des Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Jahresabschlusses. Über das Ergebnis haben sie dem Vorstand und der Generalversammlung zu berichten. Sie stellen in der Generalversammlung den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.
- 3) Die Rechnungsprüfer/innen können an den Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes beratend teilnehmen.

§ 19 DAS WAHLKOMITEE

Das Wahlkomitee besteht aus einem/r Vorsitzenden und zwei Beisitzern/innen. Diese Personen dürfen keinerlei Funktion im Verband haben. Das Wahlkomitee wird vom Vorstand ernannt. Ihm obliegt die statutenkonforme Durchführung der Wahlen des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen.

§ 20 DIE FACHAUSSCHÜSSE

Der Vorstand kann zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Fachausschüsse bzw. Arbeitskreise einrichten, deren Leiter/innen Vorstandsmitglieder sind oder dem erweiterten Vorstand angehören.

§ 21 DAS SCHIEDSGERICHT

- 1) In allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein aus drei Personen bestehendes Schiedsgericht. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand innerhalb von acht Tagen nach dessen Aufforderung ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht.
- 2) Der/die Präsident/in oder ein von diesem nominiertes Mitglied des Vorstandes führt den Vorsitz im Schiedsgericht unter Bedachtnahme von Unbefangenheit und Gewährung beiderseitigen Gehörs.
- 3) Das Schiedsgericht entscheidet im Rahmen der Statuten des Verbandes und fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Unterlässt es ein Streitteil, rechtzeitig einen/e Schiedsrichter/in zu bestellen, wird der/die zweite Schiedsrichter/in vom Vorstand bestellt. Mitglieder, die sich nicht der Entscheidung des Schiedsgerichtes unterwerfen oder sie nicht anerkennen, können vom Vorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden.
- 4) Kommt es zu keiner Beendigung des Schlichtungsverfahrens innerhalb einer Frist von sechs Monaten, so kann das ordentliche Gericht (d.h.: das Bezirksgericht des Vereinssitzes) angerufen werden (vgl. § 8 Abs. 1 Vereinsgesetz 2002).

§ 22 AUFLÖSUNG DAS VERBANDES

- 1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins, sowie Wegfall oder Aufhebung des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen auf eine gemeinnützige Organisation im Sinne der §§ 34 ff BAO zu übertragen, die - soweit dies möglich ist - die gleichen oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.